

Antrag der Staatsanwaltschaft.

§ 277

(1) In Abwesenheit des Flüchtligen findet die Hauptverhandlung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

(2) Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Auslande aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Flüchtligen nicht gerechnet werden kann oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt.

(3) Gegen einen Ausländer soll der Antrag nur gestellt werden, wenn das Urteil auch im Inlande in seiner Abwesenheit wenigstens teilweise vollstreckt werden könnte.

Anm.: Abs. 2 S. 2 ist gestrichen worden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 276.

Ermessen der Staatsanwaltschaft.

§ 278

(nicht anwendbar)

Anm.: Nach § 278 war es allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu prüfen, ob die in den §§ 276 und 277 angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

öffentliche Ladung.

§ 279

(1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtligen;